

Kap. 1615

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2021	45.118
Finanzplanung 2022	44.120
2. Regierungsentwurf 2022	54.410
Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021	9.292
Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung	10.290

Die Erhöhung des Kapitelansatzes um 9.292 T€ gegenüber dem Haushalt beruht insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Ansatzerhöhung für Mehrbedarf im Rahmen des Standortauswahlgesetzes, insbesondere Aufgabe der Standortsicherung (Titel 532 02): + 5.982 T€
- Ansatzerhöhung für die dauerhafte Anmietung einer zweiten ELM-Liegenschaft in Berlin (Titel 518 02) + 1.505 T€
- Ansatzerhöhung für Übergangsanmietungen in Berlin bis zur dauerhaften Anmietung einer zweiten ELM-Liegenschaft (Titel 518 01) + 250 T€
- Ansatzerhöhung auf Grund von zusätzlichen Personalausgaben infolge neuer Plan-/Stellen + 1.455 T€
- Ansatzerhöhung für Aus- und Fortbildung (Titel 525 01) + 100 T€

Grundsätzliche Bemerkungen zum BASE und zum Kapitel 1615

a) Errichtung, gesetzliche Aufgabenzuweisung

Das BASE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfKEG) im Geschäftsbereich des BMUV errichtet.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurde mit dem BASE erstmalig eine Atomaufsicht für die Endlagerung radioaktiver Abfälle implementiert. Dem BASE wurden darüber hinaus u. a. die Zuständigkeiten für Genehmigungen im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte und Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit übertragen, die zuvor vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wahrgenommen wurden.

Dem BASE wurden Aufgaben im Rahmen des Verfahrens zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlverfahren) übertragen, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche sowie die Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben.

Die Dienstsitze des BASE befinden sich in Berlin, Salzgitter, Köln und Bonn.

b) Aufgabengebiete

Gemäß § 2 BfKEG erledigt das BASE Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz (AtG), das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMUV fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMUV beauftragt wurde.

Das BASE ist die Fachbehörde des Bundes für alle Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es

- übt die staatliche Aufsicht über das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) aus und beteiligt die Öffentlichkeit,
- führt die atomrechtliche sowie zukünftig die berg- und wasserrechtliche Aufsicht über Endlager,
- ist zukünftig Genehmigungsbehörde für Endlagerprojekte,
- ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- unterstützt das BMUV auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise,
- betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Das BASE betritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz im Standortauswahlverfahren nach dem StandAG in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wurde auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird verbessert und konzentriert. Das BASE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BASE die Verantwortung für einen in dieser Form einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt sollen sich frühzeitig und umfassend in die Endlagersuche einbringen können. Dafür stehen definierte, umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BASE, auf der das behördliche Handeln des BASE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Eine wichtige Aufgabe besteht schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager.

c) **Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BASE**

Die bei der Aufgabenwahrnehmung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Kosten des BASE sind gemäß StandAG mit wenigen Ausnahmen **umlagefähig** und damit **refinanzierbar**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt. Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen für das vergangene Jahr und Umlagevorauszahlungen für das laufende Jahr werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Genehmigungsverfahren werden über Kosten-/Gebührenbescheide nach AtG refinanziert.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
 (Seite 84 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
7.721	7.903	8.075	172

Zum Ansatz 2022

Die Einnahmen sind folgenden Zwecken zuzuordnen:

1.	Kosten für Genehmigungen des Transports von radioaktiven Stoffen (§ 4 AtG)	365 T€
2.	Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung (§ 6 AtG)	4.187 T€
3.	Atomrechtliche Aufsicht	3.010 T€
4.	Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 4 AtG)	0 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach §§ 4 (2) Nr. 2 und 12b AtG	388 T€
6.	Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen nach § 7 (1c) AtG	5 T€
7.	Sonstige Gebühren und Entgelte	120 T€
Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von		8.075 T€

Zu 1. Kosten für Genehmigungen und Zulassungen des Transports von radioaktiven Stoffen

Für entsprechende Genehmigungsanträge werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

a) Gebühren	354 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	11 T€
Gesamt	365 T€

Zu 2. Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (**zentrale und dezentrale Zwischenlager**) werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Keine Gebühren werden erhoben für Entscheidungen hinsichtlich der Aufbewahrung von aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	4.183 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	4 T€
Gesamt	4.187 T€

Die Kosten der Bearbeitung von Klageverfahren, die in Angelegenheiten des § 6 AtG anhängig sind, sind nicht refinanzierbar, sondern richten sich nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Daneben werden Erstattungen Dritter für bei Durchführung von Genehmigungsverfahren verauslagte Sachverständigenkosten (Titel 526 04 - Kosten für Sachverständigen Gutachten und für Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Genehmigungsverfahren) bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen (UT 2) vereinnahmt.

Zu 3. Einnahmen für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht

Hier sind die Einnahmen aus der Kostenerhebung der atomrechtlichen Aufsicht nach § 21 AtG i. V. m. AtSKostV aufgeführt. Die veranschlagten 3.010 T€ enthalten auch den Ansatz für Sachverständigenauslagen aus dem insoweit korrespondierenden Titel 532 02 (1.600 T€).

Zu 4. Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

Die für die staatliche Verwahrung anfallenden Kosten werden grundsätzlich über Gebühren und Auslagen nach Ablauf eines Kalenderjahres erstattet, soweit es sich um gegenleistungsbezogene Ausgaben handelt. Mangels verantwortlicher Kostenschuldner können derzeit keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Zu 5. Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erheblicher Freisetzung radioaktiver Stoffe

Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, hat das BASE nach § 12b AtG i.V. m. der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Überprüfungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Zuverlässigkeitsprüfungen sind ebenfalls im Rahmen der bestehenden Endlagerprojekte ERAM und Konrad sowie der Schachanlage Asse II durchzuführen.

Zu 6. Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen

Nach § 23d Nr. 9 AtG i. V. m. § 7 Absatz 1c AtG ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zuständig für die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen zu den erzeugten, übertragenen und verbleibenden Elektrizitätsmengen der deutschen Kernkraftwerke (ehemals Reststrommengen). Hierfür erhebt das BASE Gebühren und Auslagen mit kostendeckend kalkulierten Stundensätzen gemäß der jeweils gültigen DA Kostenerhebung für Gebühren und Auslagen. Kosten für Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden, soweit sie entstehen, refinanziert.

a) Gebühren	4 T€
b) Auslagenersatz (Kosten Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	1 T€
Gesamt	5 T€

Zu 7. Sonstige Gebühren und Entgelte

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG,
- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG,
- nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerrufe von Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 AtG,

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

- sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des BASE nach § 23d AtG und Haftungsübertragungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AtG,
- die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz,
- den Widerruf oder die Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach § 21 Abs. 1 AtG Kosten erhoben werden,
- die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
- die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
- die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 518 01
Mieten und Pachten

Titel 518 01
(Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 518 01
Mieten und Pachten

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
162	1.212	1.462	250

Der Mehrbedarf (+250 T€) resultiert aus der Notwendigkeit, für die neuen Mitarbeitenden in Köln, welche von der GRS übernommen worden sind, Büroräume zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden zusätzliche Haushaltsmittel für die Anmietung von Büroräumen für die Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Standortauswahlgesetz (StandAG) benötigt.

1. Übergreifende Ausgaben Mieten und Pachten

Der tatsächliche Bedarf beträgt 1.750 T€. Die Differenz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt. Der Ansatz 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

Mieten außerhalb des ELM für Übergangsanmietungen in Berlin	1.338 T€
Anmietung Serverraum zur dauerhaften Speicherung gem. § 38 StandAG	30 T€
div. Mieten und Pachten (bspw. für Räume oder Maschinen)	96 T€
Mieten und Pachten für IT –Infrastruktur (etwa bei Veranstaltungen)	8 T€
Anmietung Köln für ehem. Mitarbeiter GRS	120 T€
Büroräume Geschäftsstellen Regionalkonferenzen	158 T€

2. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen **37 T€**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02

(Seite 86 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
1.999	3.863	5.368	1.505

Der Mehrbedarf (+ 1.505 T€) resultiert aus der Notwendigkeit einer neu anzumietenden, weiteren Liegenschaft in Berlin. Der Gesamtansatz setzt sich aus zwei Kernpunkten zusammen:

- Zum einen entsprechen die Planungsansätze für die Anmietung der Flächen in der Wegelystraße 8 in 10623 Berlin dem 15jährigen Mietvertrag inkl. Herrichtungsmaßnahmen der BIMA in den ersten 36 Monaten von 01.02.2019 bis zum 31.01.2022.
- Zum anderen ist aufgrund des Stellenaufwuchses in 2020 und 2021 ab 2022 eine weitere Liegenschaft für mind. 140 Beschäftigte anzumieten. Eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung ist dafür ebenfalls einzuplanen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
547	1.200	1.200	-

Die Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung des IT-Betriebs des BASE sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Sie umfassen Dienstleistungen für den Betrieb, die Administration und die Pflege des Netzwerks und der IT-Verfahren. Weiterhin stellt die Absicherung der Netze und Leitungen eine prioritäre Daueraufgabe dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge werden insgesamt 1.200 T€ veranschlagt:

Betrieb zentraler Systeme 48 T€

- Konfiguration, Inbetriebnahme, Erneuerung und Rückbau von Komponenten und Systemen in den Bereichen Netzwerk, Server, Storage, Firewall, Telekommunikation und Videokonferenz;
- Betriebsunterstützung, Störungsbeseitigung und Wissensaufbau in Verbindung mit zentralen Systemen.

Betrieb von Basisdiensten 72 T€

- Verzeichnisdienst und Mailsystem;
- Software-Verteilung, Ticketsystem und CMDB;
- Netzwerk- und Firewall-Management, Monitoring;
- Datenbank-Management;
- GIS-Infrastruktur.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Betrieb und Weiterentwicklung von Fachverfahren	743 T€
<ul style="list-style-type: none">- Anwendungen unter Oracle Apex wie z. B. KLR/ZA;- BEVOR/VIBS und weitere Verfahren zu meldepflichtigen Ereignissen;- Internet- und Intranet-Auftritt des BASE (GSB);- Entwicklung einer Informationsplattform des BASE;- Elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem (VBS);- Personalverwaltungssystem (EPOS bzw. PVSplus);- ERP-System (Neues Produkt);- Reisekostenprogramm (Stiewi);- Zeiterfassung.	
Durchführung von Migrationsprojekten	149 T€
<ul style="list-style-type: none">- Umfangreiche Ablösung von Fachverfahren, z. B. durch Hosting-Lösungen;- IT-Konsolidierung des Bundes.	
Gewährleistung der IT-Sicherheit	90 T€
Technische Betreuung von Veranstaltungen	8 T€
Bereitstellung Linux-Cluster	90 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
6.381	9.018	15.000	5.982

Die Ausgaben für Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben nach StandAG und AtG i. H. v. 15.000 T€ sind wie folgt veranschlagt:

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| 1. | Standortauswahl | 1.500 T€ |
| 2. | Öffentlichkeitsbeteiligung | 12.020 T€ |
| 3. | Behördenbeteiligung | 30 T€ |
| 4. | Atomrechtliche Aufsicht | 1.200 T€ |
| 5. | Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG | 250 T€ |

Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von **15.000 T€**

Zu 1. Standortauswahl

Das BASE hat als Verfahrensführer des Standortauswahlverfahrens die Überwachung des Vollzugs vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 StandAG). Daneben hat es die Vorschläge der Vorhabenträgerin BGE mbH zu den Standortregionen und Standorten zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StandAG) sowie Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 StandAG). Die hierfür erforderliche eigene Expertise des BASE befindet sich im Aufbau. Zwar sind die Zeitpunkte noch nicht bekannt, an denen die BGE mbH bestimmte Arbeitsschritte, die Prüftätigkeiten des BASE auslösen werden, abgeschlossen haben wird. Für grundlegende Arbeiten in den kommenden Jahren ist jedoch bereits jetzt Vorsorge zu treffen.

Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,
Bereich Sicherheitsanalysen **1.000 T€**

Zu diesem Thema wurde ein Dienstleister zur fachlichen Unterstützung beauftragt (FaUSt „Fachliche Unterstützung des BASE bei Sicherheitsanalysen im Standortauswahlverfahren). Gegenstand

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

sind Leistungen über einen Zeitraum von 36 Monaten. Der Vertrag enthält eine Verlängerungsoption (1 Jahr) bis 2022. Wesentlicher Inhalt des Auftrags ist die Unterstützung der Projektgruppe „Ausbreitungspfade“. Diese hat den Auftrag, als Konkretisierung für die Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 StandAG (Sicherheitsanforderungen) und § 27 Abs. 6 StandAG (Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen) eine entsprechende Berechnungsgrundlage zu erstellen. Die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs sind noch nicht abgeschlossen und werden noch mindestens ein Jahr andauern. Nach der Entwurfserstellung schließen sich umfangreiche Abstimmungsrunden mit verschiedenen Stellen an, die ebenfalls von der Projektgruppe aktiv zu begleiten sind. Aus diesen Beratungen können sich weitere Grundsatzfragen ergeben, die ebenfalls vom BASE bearbeitet werden müssen. Hierfür wird weiterhin externe Unterstützung notwendig sein.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,
Bereich geowissenschaftliche Erkundung**

500 T€

Es besteht Bedarf im Bereich geologischer, hydrogeologischer und geophysikalischer Leistungen. Hierbei geht es darum, für einzelne Aspekte bei der Prüfung der Arbeitsschritte der BGE mbH und bei der Vorbereitung der Festlegung von Erkundungsprogrammen Externe hinzuzuziehen, um die Ergebnisse abzusichern.

Zu 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das BASE hat als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle nach § 5 Abs. 2 StandAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und dadurch die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate zu schaffen. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Lösung der Endlagerfrage sowie deren Tolerierung durch die Betroffenen.

Die Vorhabenträgerin BGE mbH hat im Jahr 2020 einen ersten Zwischenstand ihrer Arbeit veröffentlicht. Demnach können 54 % der Fläche in Deutschland nach Ansicht des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden und bleiben im Verfahren. Die Zwischenergebnisse wurden im Rahmen der Fachkonferenz Teilgebiete als erstes gesetzlich vorgesehenes Beteiligungsformat diskutiert. Aktuell arbeitet die BGE mbH daran, die Fläche auf wenige Standortregionen nach § 14 StandAG einzunengen. Wann sie dafür einen Vorschlag vorlegt, der gleichzeitig auch Beteiligungsgegenstand der weiteren gesetzlich verankerten und umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist, hat sie bislang noch nicht genannt. Um das Verfahren in dieser Phase bis zu den Regionalkonferenzen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und transparent gestalten zu können, hat das BASE gemeinsam mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft ein Konzept erarbeitet. Zweck ist es, den Arbeitsfortschritt der BGE mbH bei der Einengung der Teilgebiete zu begleiten, um so auch insbesondere für die später betroffenen Kommunen zu einem zügigen Verfahren beizutragen. Die Organisation dieser Formate trägt das BASE mit seiner Beteiligungsexpertise. Ebenso die Vorbereitungen zur Einrichtung der Regionalkonferenzen in den nach §14 ermittelten Standortregionen sowie der Fachkonferenz Rat der Regionen. Hierfür bedarf es einer intensiven Grundlagenvermittlung und Vorbereitung für die Kommunen, Bürger:innen und gesellschaftlichen Organisationen in den bislang genannten Teilgebieten, um das Verfahren zum Erfolg zu führen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Der nachfolgend im Einzelnen dargestellte Bedarf beinhaltet, dass das BASE mit eigenem Personal, Auftragnehmer:innen oder Dienstleister:innen und Informationsmaterial in unterschiedlichen Regionen Deutschlands teilweise gleichzeitig präsent sein muss, etwa bei eigenen Veranstaltungen, Terminen der Länder, der Kommunen und weiterer Institutionen. Neben der Information spielt hier auch der Dialog mit der Öffentlichkeit und verschiedenen speziellen Zielgruppen eine Rolle. Daneben sind Informationsangebote über digitale und analoge Medien auszuweiten bzw. fortzuführen und die im Standortauswahlgesetz vorgesehenen formellen Beteiligungsformate vorzubereiten, einzurichten und ggf. bereits durchzuführen. Veranstaltungen sind – auch nach einem möglichen Ende der Pandemie – als Hybrid-Veranstaltungen anzulegen, da sich auch die Teilnahmegewohnheiten verändert haben und grundsätzlich eine breitere Beteiligung durch Hybrid-Veranstaltungen möglich ist.

Darüber hinaus ist das BASE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bereich der Endlagerung.

**Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren
und die Entsorgung radioaktiver Abfälle**

1.000 T€

Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, außerdem Weiterentwicklung einer Dauerausstellung, die ab 2021 am Dienstsitz Berlin des BASE eingerichtet wurde.

Bundesweite Info-Aktionen zum Standortauswahlverfahren

3.000 T€

Info-Aktionen umfassen crossmediale Aktionen zur Steigerung der Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung. Ziel ist es, langfristige Aufmerksamkeit, Interesse und Akzeptanz für die Diskussion zu erzeugen und gleichzeitig die Verantwortung für eines der zentralen umweltpolitischen Vorhaben Deutschlands zu vermitteln. Die Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um die Basis für eine erfolgreiche Beteiligung der Öffentlichkeit zu schaffen.

Durch die Aktionen, beginnend im Jahr 2020, gelang es, das Thema auf der Agenda präsenter zu machen. Für die Situation im Jahr 2022 und die bislang von der BGE mbH zeitlich nicht genau benannte Phase bis zur weiteren Einengung möglicher Untersuchungsgebiete ist es wichtig, gezielte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen fortzuführen. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen über Bilder und Narrative deutlich machen, dass das Vorhaben gemeinwohlorientiert ist.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Informationsveranstaltungen und mobile Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren in den Teilgebieten und im gesamten Bundesgebiet 3.000 T€

Um die Öffentlichkeit gemäß dem gesetzlichen Auftrag umfassend und systematisch über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Standortauswahlverfahrens zu informieren und zu beteiligen, sind Informations- und Diskussionsveranstaltungen in den Teilgebieten bzw. im gesamten Bundesgebiet zu organisieren und durchzuführen. Die Corona-bedingten Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 haben gezeigt, dass digitale Angebote gerade auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Bedeutung des Themas weiter auszubauen und zu entwickeln sind. Um regionalen und zielgruppenspezifischen Bedarfen besser begegnen zu können, ist es erforderlich, flexibel und an mehreren Orten gleichzeitig präsent zu sein. Hierzu wird eine Unterstützung durch Auftragnehmer zusätzlich zu eigenem Personal benötigt.

Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Beteiligungsformaten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung 2.850 T€

Das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung muss neben den gesetzlich vorgeschriebenen Formaten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach StandAG auch informelle Beteiligungsformate vorbereiten, durchführen und evaluieren (beschrieben in § 5 Abs. 3 StandAG). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die jungen Generationen. Die Formate werden sich bis zur weiteren Eingrenzung auf die Standortregionen und Teilgebiete fokussieren.

Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben gezeigt, dass es zur Steigerung des Engagements, insbesondere der Zivilgesellschaft, weiterhin Formate bedarf, die neben Information auch eine Mitgestaltung des Verfahrens ermöglichen. Dazu hat das BASE mit engagierten Teilnehmer:innen der Fachkonferenz Teilgebiete ein Konzept zu weiteren Beteiligung erarbeitet. Hier gilt es, sowohl fokussierte Zielgruppen als auch die breite Öffentlichkeit anzusprechen und in einem kooperativen Verfahren mit Methoden der Ko-Kreation zu beteiligen. Die mit dem neuen Konzept verfolgten kooperativ angelegten Formate verfolgen das Ziel, langfristig das Standortauswahlverfahren in seiner Gemeinwohlorientierung und Ausrichtung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu stärken. Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben deutlich gemacht, dass bei einer Umsetzung mit bundesweit teilnehmenden Personen die Unterstützung mit digitalen und hybriden Veranstaltungsformaten, die gleichzeitig höherer Veranstaltungskosten nach sich ziehen, notwendig ist.

Sondersachverhalt Geschäftsstellen in den Standortregionen 2.000 T€

Mit dem Vorschlag der Standortregionen muss das BASE in den betroffenen Regionen Regionalkonferenzen mit jeweils eigenen Geschäftsstellen einrichten. Die fachliche Arbeit der Geschäftsstellen umfasst unter anderem die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Vollversammlungen der Regionalkonferenzen und Sitzungen der Vertretungskreise. Außerdem werden Mittel für wissenschaftliche und fachliche Beratungsleistungen sowie für Verdienstausfallentschädigungen an die Mitglieder der Vertretungskreise benötigt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei ausländischen Endlagerprojekten (nicht refinanziert) 200 T€

Das BASE ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Deutschland bei ausländischen Endlagerprojekten. Hierzu sind bundesweit Informationsmaterialien bereitzustellen und Informationsveranstaltungen durchzuführen.

In der Schweiz wird die Vorhabenträgerin des Endlagersuchprozesses, die Nagra, im Herbst 2022 einen weiteren Verfahrensschritt bekanntgeben. Das BASE koordiniert auf deutscher Seite für den Bund die Kommunikationsmaßnahmen (u.a. Veranstaltungen, Informationsbroschüren, Informationen auf der Webseite), um die auf deutscher Seite betroffenen Regionen auf die Beteiligungsmöglichkeiten vorzubereiten. Auch gilt es, durch Kommunikation ungünstigen Wechselwirkungen für das deutsche Verfahren zu begegnen.

Zu 4. Atomrechtliche Aufsicht

Ausgaben für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht über Endlager für atomare Abfälle 1.200 T€

Das BASE übt eine kontinuierliche atomrechtliche Aufsicht nach § 19 AtG für die Projekte Konrad, Schachanlage Asse II und ERAM aus. Die Kalkulation des anfallenden Aufwands für Unterstützungsleistungen durch Sachverständige richtet sich nach Erfahrungswerten und der Kommunikation zum geplanten Projektfortschritt des Betreibers.

Bezüglich Konrad ist ein Inbetriebnahmeterrmin 2027 seitens des Betreibers kommuniziert worden. Dies setzt voraus, dass bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist daher absehbar, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen. Erfahrungswerte mit dem Verfahrensanstieg werden seit 2020 gesammelt, wobei sich angekündigte Verfahren teilweise zeitlich nach hinten verschieben, so dass belastbare Planungsgrundlagen und Extrapolationen nicht möglich sind. Ein erhöhter, aufzuwendender Mittelansatz ist zu erwarten. Es muss sichergestellt werden, dass nicht absehbare Terminlagen für die teilweise sehr umfangreichen Verfahren abgedeckt werden können. Gleichzeitig besteht keine ausreichende Planungsgrundlage für eine konkrete Anpassung des Titels.

Es ist ebenfalls zu erwarten, dass sich ein Mehrbedarf für die atomrechtliche Aufsicht über die Schachanlage Asse II ergeben wird. Auch hier ist in den kommenden Jahren von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht, im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung allgemein, auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Gleiches gilt für das Projekt ERAM. Die BGE mbH hat den Antrag zur Plan Offenhaltung zurückgezogen. Derzeit werden sukzessive Genehmigungen durch das zuständige MULE erteilt. Dies wird nachgelagert zu Umsetzungen im aufsichtlichen Verfahren führen, was umfangreiche Prüfungen und Kontrollen einschließt. Hierfür sind ebenfalls Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Gleiches gilt für die Schachtanlage Asse II. Auch hier ist von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung allgemein in den kommenden Jahren auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Die bei 3 veranschlagten Kosten sind gem. § 21 AtG i.V.m. AtSKostV seitens der BGE mbH als Auslagen zu erstatten und korrespondieren insoweit mit Titel 111 01.

Zu 5. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

250 T€

Gemäß § 5 Abs. 4 AtG sind Kernbrennstoffe, bei denen ein zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, staatlich zu verwahren. Für die staatliche Verwahrung ist gemäß § 23d Nr. 8 AtG das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zuständig.

Am Standort des BfS in Berlin erfolgt derzeit vom BASE die staatliche Verwahrung einer Neutronenquelle, die als Altlast von der ehemaligen DDR in die staatliche Verwahrung übernommen worden ist. Aufgrund des beabsichtigten Neubaus und der damit verbundenen notwendigen Räumung der Außenstelle des BfS ist ein Abtransport der Quelle erforderlich.

Für die Realisierung des Abtransports der Quelle bedarf es der Beauftragung eines Unternehmens, welches die erforderlichen Transportvorbereitungen (wie z.B. Bereitstellung eines geeigneten Behälters, Einholung der erforderlichen Genehmigungen) sowie den Abtransport vornimmt. Insbesondere mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand der Transportvorbereitungen ist es im Hinblick auf die Sicherstellung des Abtransports der Quelle erforderlich, ein entsprechendes Unternehmen hiermit bereits 2021/2022 zu beauftragen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.227	3.000	3.000	-

Die Ausgaben werden auf der Grundlage der BASE-Forschungsagenda und der Forschungsplanung des BASE bewirtschaftet. Es werden aufgabenbezogene Forschungsfragestellungen in den Themenbereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte, Standortauswahlverfahren, Endlagersicherheit sowie methodische und übergreifende Fragestellungen abgeleitet.

Der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab für erforderliche Bewertungen und Einordnungen muss oftmals kurzfristig ermittelt werden. Darüber hinaus dienen langfristige Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Weiterentwicklung der Sicherheit in der nuklearen Ver- und Entsorgung. Daneben werden vorbereitende Arbeiten und Studien beauftragt, von denen der Forschungsbedarf abgeleitet wird. Zusätzlich wird die eigene wissenschaftliche Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden (bspw. Mont Terri und Grimsel Projekt), die zur wissenschaftlichen Arbeit des BASE beitragen, über den BASE-Haushaltstitel „Forschungen, Untersuchungen und Ähnliches“ finanziert. Hierdurch wird sowohl die Grundlage für die eigenen, von BASE-Mitarbeitenden durchgeführten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geliefert, als auch der wissenschaftliche Austausch auf internationaler Ebene gefördert.

Der Mittelbedarf liegt überwiegend bei Themen mit Bezug zum Standortauswahlverfahren. § 28 Absatz 2 Nummer 6 StandAG definiert Forschung und Entwicklung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl als umlagefähige und somit refinanzierbare Ausgaben. Die Forschungsvorhaben gliedern sich in die folgenden Themenfelder:

1. Analysen zu Sicherheitsbetrachtungen von kerntechnischen Anlagen und Endlagern **1.700 T€**

Das StandAG definiert verschiedene Vorgaben und Anforderungen, wie zum Beispiel den Nachweiszeitraum von 1 Million Jahre und die Rückholbarkeit sowie die Ermöglichung einer Bergung, welche Untersuchungen zur Langzeitentwicklung von Endlagern erfordern. In diese Betrachtungen sind auch Themen zur (verlängerten) Zwischenlagerung mit einzubeziehen. Mit steigender Dauer der Zwischenlagerung ändert sich der Zustand des in den Transport- und Lagerbehältern befindlichen Inventars. Auch die sicherheitstechnische Bewertung alternativer Entsorgungsoptionen und der Auswirkungen eines Einsatzes neuer abfallproduzierender Nukleartechnologien ist von Relevanz.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

2. Analysen zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens 600 T€

Das Standortauswahlverfahren ist nicht nur national ein Einzelfall, sondern auch international in dieser Form noch nicht vergleichbar umgesetzt worden. In vielen Punkten kann daher nicht auf Erfahrungswerte Dritter zurückgegriffen werden. Die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens stellt das BASE vor neue Herausforderungen. Allerdings bleiben im StandAG fachliche Fragen zur spezifischen Anwendung offen, die dringend und frühzeitig geklärt werden müssen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung / sozialwissenschaftliche technische Fragestellungen 700 T€

Das BASE ist der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und muss zu diesem Zweck neue Verfahren und Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und bewerten sowie den Anspruch eines generationenübergreifenden, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens umsetzen.

Komplementär zu technisch-naturwissenschaftlichen Aufgaben in den Bereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte sowie Endlagerung nuklearer Abfälle beschäftigt sich das BASE deshalb mit sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Fragestellungen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
641	1.500	1.500	-

Mit der anstehenden Erkundung zur Anmietung eines 2. Dienstsitzes in Berlin sind ab 2022 die Voraussetzungen zu schaffen, um die Funktionsfähigkeit dieses Standortes ab 2023 zu gewährleisten.

Möbel, Lagerausstattung, sonstige Ausstattungsgegenstände 1.417 T€

- | | |
|---|--------|
| 1. Fortsetzung der Umsetzung des Ergonomie Konzeptes zur Büroausstattung an den Standorten Salzgitter und Berlin durch Neubeschaffung (Bestandsmöbel SZ <-> BfS) | 552 T€ |
| 2. Beschaffung / Austausch von Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb des Dienstobjektes Berlin (Konferenzmöbel, Funktionsmöbel, Lagerausstattung) | 409 T€ |
| 3. Auch bei der Übernahme von Einbau- und Ausrüstungsgegenständen im Dienstobjekt Berlin sind diese bei einer Vornutzungsdauer von 10 Jahren sukzessive zu ersetzen | 306 T€ |
| 4. Neuausstattung von 68 Arbeitsplätzen Berlin wg. Stellenaufwuchs aus Stellenplan 2020 | 150 T€ |

Staatliche Verwahrung 83 T€

Für die anforderungsgerechte Verwahrung der Neutronenquelle in Berlin verfügt das BASE über eine umfangreiche Ausstattung an notwendigen Messgeräten wie Gamma- und Neutronendosisleistungsmessgeräten, Luftüberwachungsfiltersmessplatz etc., die funktionsfähig gehalten werden müssen bzw. deren Ersatzbeschaffung notwendig ist im Hinblick auf die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
 (Seite 90 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.296	3.000	3.000	-

Grundsätzlich besteht ein Bedarf 2022 in Höhe von 3.165 T€ anerkannt. Die folgenden Erläuterungen basieren auf diesem anerkannten Bedarf.

Das Mehr (+ 165 T€) resultiert aus dem Sondersachverhalt „Geschäftsstellen Regionalkonferenzen“. Der Mehrbedarf gegenüber dem Ansatz wird durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

Erstbeschaffungen Hardware **96 T€**

Neubeschaffung von Hardware, zur Erhöhung der Verfügbarkeiten und zur Deckung des IT-Bedarfs bei neuen Arbeitsprozessen. Dies umfasst die Speicherkapazität für digitale Langzeitarchivierung. Ebenso enthalten ist ein Großformat-Plotter für Karten, Poster und weitere großformatige Drucke.

Erstbeschaffungen Software **1.292 T€**

Erweiterung des Software Portfolios hinsichtlich folgender Produkte:

- Management und Langzeitarchivierung von digitalen Daten,
- GIS-Software,
- Software zum Wissensmanagement,
- Modellierungs-/Simulationssoftware für gekoppelte T(hermisch)H(ydraulisch)M(echanisch)C(hemische) Modellierung,
- Entwicklungstools, Utilities, Administrationstools,
- ERP-System.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Erweiterungsbeschaffungen Hardware **77 T€**

Systemausbau mittels Erweiterung der Server- u. Storage-Systeme sowie Modernisierung der Netzinfrastruktur in Salzgitter.

Erweiterungsbeschaffungen Software **530 T€**

Softwareerweiterungen im Rahmen des Release Managements:

Im Rahmen des Release Managements werden Anwendungen, wie z.B. Citavi, Microsoft Visio und Project auf neue Versionen aktualisiert sowie Erweiterungsprogrammierung der neu zu beschaffenden ERP-Software.

Ersatzbeschaffungen Hardware **85 T€**

Modernisierung der Arbeitsplatzrechner im Rahmen der Ressourcenplanung insbesondere für Modernisierung wissenschaftlicher Arbeitsplätze.

Gesicherte Notebooks und mobile Endgeräte **541 T€**

Nach BSI-Standard zur Netzadministration, zum Ausleihen für Dienstreisen, Besprechungen sowie bedingt als Arbeitsplatzsysteme zum mobilen Arbeiten im Rahmen der Ressourcenplanung.

Erstbeschaffung Videokonferenztechnik **230 T€**

Neubeschaffung von Videokonferenzanlagen und weiterer Ausstattung für besonders eingerichtete Videokonferenzräume

Ausbau der WLAN-Infrastruktur **101 T€**

Ausstattung der Dienststellen des BASE mit WLAN-Zugängen

Ersatzbeschaffungen Software **48 T€**

Modernisierung von Software (z. B. in den Bereichen Netzwerkmanagement, Virtualisierung und Fachverfahren)

Sondersachverhalt Geschäftsstellen Regionalkonferenzen **165 T€**

Für die IT-Ausstattung der Geschäftsstellen und ihrer Mitarbeitenden werden im Jahr 2022 165 T€ benötigt. Nähere Einzelheiten können dem Sondersachverhalt Geschäftsstellen in den Standortregionen in den Vorbemerkungen entnommen werden.